

**Bau- und Raumordnung,
Umwelt**

Geschäftszahl:

VIII-992/4-2019

EDV-Nr.:

Ansprechperson:

DI Stephan Krätschmer - DW 809

Kufstein, 16.04.2019

Herr Simon Wagner, 6330 Kufstein und Herr Josef Wagner, 6330 Kufstein;
Umbau des bestehenden Bauernhauses sowie Neuerrichtung eines Laufstalles samt Überdachung

K U N D M A C H U N G

Herr Simon Wagner, Morsbach 30/2, 6330 Kufstein und Herr Josef Wagner, Morsbach 30/2, 6330 Kufstein, haben beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Umbau des bestehenden Bauernhauses sowie Neuerrichtung eines Laufstalles samt Überdachung auf Gst 96/1, GB 83022 Morsbach, Morsbach 30, angesucht.

Geplant ist der teilweise Umbau des bestehenden Bauernhauses sowie - nordöstlich davon - die Neuerrichtung eines Laufstalles. Die Umbauarbeiten umfassen im Wesentlichen die Verlegung, genauer den Abbruch und die Neuerrichtung der gebäudeinternen Erschließungstreppe sowie den Einbau eines Personenaufzuges, welcher vom Kellergeschoß bis zum 2.Obergeschoß reichen soll. Es werden diverse sonstige Umbaumaßnahmen im Gebäudeinneren ausgeführt, durch welche - abgesehen von Fenster- und Toränderungen im Erdgeschoß in geringfügigem Ausmaß zur Umnutzung des bisherigen Stalles zu mehreren Garagen zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen - die Abmessungen und Gestaltung der Gebäudehülle unverändert bleibt. Lediglich beim nordöstlichen Gebäuderücksprung wird die bestehende Garage abgebrochen und eine etwa gleich große Eingangsüberdachung errichtet. Der neue, im Grundriss rechteckige, Laufstall weist die Außenabmessungen 56,87 x 27,70 m auf, südöstlich schließt eine 22,17 x 6,01 m große Erweiterung an. Den Dachabschluss bildet ein ausmittiges Satteldach mit einer Dachneigung von 10° und einer maximalen Firsthöhe von +512,35 m.ü.A bzw. ca. 8,15 m über dem ursprünglichen Gelände. Zwischen dem Bestand und dem neuen Laufstall wird eine Überdachung mit l=15,84 und b=15,60 m in einer mittleren Höhe von 6,50 m über dem Gelände nach Bauführung errichtet. Zusätzlich ist ein offenes Fahrsilo mit den Grundrissabmessungen 50,00 x 7,00 m entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2018 die mündliche Verhandlung auf

Montag, den 06.05.2019 um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein Austria

T +43 5372 602 · F +43 5372 602-75
stadtamt@kufstein.at · www.kufstein.at
UID ATU 37886908 · DVR 0035955

Sparkasse Kufstein · BIC SPKUAT22XXX · IBAN AT86 2050 6000 0000 0521
Volksbank Kufstein-Kitzbühel · BIC VBOEATWWKUF · IBAN AT32 4377 0000 0002 4562
Hypo Tirol Bank AG · BIC HYPTAT22 · IBAN AT41 5700 0002 5000 3007

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar – handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.

2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

Josef Wagner
Simon Wagner
Dr. vet. Josef Anker
Öffentliches Gut
Silvia Pertl
Republik Österreich - Öffentliches Wassergut Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Wasserwirtschaft
Abwasserverband Kufstein und Umgebung

Stadtwerke Kufstein GmbH
Josef Wagner, Ortsvorsteher von Morsbach
JR Architektur ZT GmbH

Für den Bürgermeister
DI Dr. techn. Elisabeth Bader
(Stadtbaumeisterin)



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 16.04.2019